



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfeld hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2023, unter Top 7 folgende

VERORDNUNG

über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben.

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstariften setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest.

Tarif 2 – für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.a., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 50,-.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen ist innerhalb der bewilligte Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
Dr. Clemens Nagel

Angeschlagen am: 27.06.2023
Abgenommen am :